



Kommunalfriedhof Gebührenordnung 2023

Verordnung

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I. 116/2017 idgF. wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen des Kommunalfriedhofes Eferding werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2 Nutzungsrecht an Turnusgräbern

Für die Nutzungsrechte an Turnusgräbern ist für die Zeit der Verwesungsdauer (10 Jahre) eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1.) für ein Kindergrab | € 16,20 |
| 2.) für ein Erwachsenengrab | € 48,80 |

§ 3 Grabstellengebühr (Erwerbsgebühr)

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren beträgt bei:

- | | |
|---|-----------|
| 3.) einem Kindergrab | € 171,30 |
| 4.) einem Reihengrab / Urnengrab | € 268,50 |
| 5.) einem Randgrab – 1-stellig | € 338,90 |
| 6.) einem Randgrab – 2-stellig | € 696,40 |
| 7.) einem Wandgrab – 1-stellig | € 426,40 |
| 8.) einem Wandgrab – 2-stellig | € 852,80 |
| 9.) einer Gruft | € 1262,80 |
| 10.) bei einer Wandgruft wird die Erwerbsgebühr pro Fall gesondert festgesetzt (privatrechtliche Tarifvereinbarung) | |



§ 4 Bewilligungsgebühr

- 11.) Für die Errichtung einer Gruft auf einer Grabstätte, die bereits im Besitze des Gesuchstellers ist, pro angefangenem m² verbauter Fläche, eine Bewilligungsgebühr von
€ 63,30
- 12.) Für die Einfriedungsmauer an der Ostseite pro angefangenen lfd. Meter:
€ 313,40

§ 5 Erneuerungsgebühren (Nachlösegebühren)

Die Erneuerung des Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren beträgt bei:

- 13.) einem Kindergrab € 99,60
14.) einem Reihengrab € 181,40
15.) einem Randgrab – 1-stellig € 196,90
16.) einem Randgrab – 2-stellig € 395,50
17.) einem Wandgrab – 1-stellig € 236,10
18.) einem Wandgrab – 2-stellig € 472,00
19.) einer Gruft € 979,50

§ 6 Beisetzungsgebühr

Für jede Beisetzung einer Leiche oder Urne ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt bei

- 20.) einem Kindergrab € 21,40
21.) einem Reihengrab € 70,70
22.) einem Randgrab € 78,90
23.) einem Wandgrab € 95,80
24.) einer Gruft € 173,40

§ 7 Exhumierungsgebühr

Für die Exhumierung einer Leiche oder Urne aus einem Grab siehe § 6 TP 20–24

§ 8 Gebühr für die Benützung der Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Friedhofseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten (Benützung der Wasserversorgungsanlage, Inanspruchnahme der Müllabfuhr und dgl.)

- 25.) Jährliche Gebühr in Höhe von € 12,60
26.) Kranzentsorgung pro Kranz € 8,80
27.) Bukettentsorgung pro Bukett € 4,50



§ 9 Verwaltungskostenanteil

28.) Verwaltungsgebühr pro Fall

€ 79,00

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabplatzgebühr (§§ 2 und 3 sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (§ 8) mit der Überlassung des Nutzungsrechtes;
- b) bei den in den §§ 4 – 7 und in den §§ 8 – 9 geregelten Gebühren mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung.

Die Gebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

- a) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr sowie der Gebühr für die Benützung von Friedhofseinrichtungen ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Nutzungsrechtes bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung jener Gebühren, die in den §§ 4 – 7 und §§ 8 – 9 dieser Verordnung geregelt sind, ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, welcher als Auftraggeber in Erscheinung getreten ist bzw. das Nutzungsrecht in Anspruch genommen oder die Genehmigung erwirkt hat. Wird der Verpflichtete jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von demjenigen zu entrichten, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 01.01.2023. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt somit die Verordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister